

Wohlverhaltensregeln

samt neuester rechtlicher Entwicklungen
und Judikatur

DDr. Angela Perschl
Rechtsanwältin



Bedeutung der Wohilverhaltensregeln

- Bestmögliche Wahrung der Interessen der Kunden (§ 11 WAG)
 - Bei Verstoß:
 - Bedeutende Verwaltungsstrafen (bis zu EUR 50.000,--)
 - Haftung für Schadenersatzansprüche der Anleger
-



Anwendungsbereich (I)

Die Wohlverhaltensregeln gelten für:

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. § 19 WAG
- gewerbliche Vermögensberater
- Banken

hinsichtlich folgender Dienstleistungen:

- Bankgeschäfte gem. § 1 Abs 1 Z 7 lit. b bis f u Z 11 BWG (u.a. Effektingeschäft)
-



Anwendungsbereich (II)

- Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs 1 Z 19 BWG:
Vermögensberatung, -verwaltung u. Vermittlung bestimmter Instrumente
 - Handel mit/Vermittlung von u. a. ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen und Veranlagungen gem. § 1 Abs 1 Z 3 KMG
-



Anbahnen der Geschäftsbeziehung

- ❑ Verbot des persönlichen Aufsuchens ohne Einladung (§ 12 Abs 1 WAG)
 - ❑ Erweitertes Rücktrittsrecht (§ 12 Abs 2 WAG)
 - ❑ Verbot des „cold calling“ und des „cold spamming“
-



§ 107 Telekommunikationsgesetz I

Unzulässig sind:

- Telefonanrufe und Faxübermittlung ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers zu Werbezwecken
 - E-mail und SMS ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers zu Werbezwecken
 - E-mails und SMS als Massensendung (mehr als 50 Empfänger)
-



§ 107 Telekommunikationsgesetz II

Keine vorherige Zustimmung des Empfängers von E-mails und SMS erforderlich bei:

- Erhalt der Kontaktinformationen anlässlich einer Dienstleistung und
 - Versendung zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte od. Dienstleistungen und
 - klare Ablehnungsmöglichkeit des Empfängers und
 - keine vorherige Ablehnung durch den Empfänger
-



Einholen von Kundenangaben

- Begriff des Kunden/professionelle Marktteilnehmer
 - Erfahrungen/Kenntnisse des Kunden in den beabsichtigten Geschäften
 - Anlageziele/Risikobereitschaft
 - Persönliche/finanzielle Verhältnisse
 - Aktualisierung des Anlegerprofils
-



Beratung des Kunden

- Anlegergerechte Beratung:
Abstimmung auf die persönlichen
Verhältnisse des Kunden
 - Anlagegerechte Beratung:
 - Allgemeine Risiken der Anlage
 - Spezielle Risiken der Anlage
 - Marketingmaterial: leicht verständlich
und nicht irreführend
-



Aufklärungspflichten lt. OGH

- Aufklärung über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage
 - Bei unerfahrenen Kunden: allgemein gehaltene Risikohinweise nicht ausreichend
 - Bei Optionsgeschäften: Aufklärungserfordernis, ob realistische Gewinnchance besteht
-



Besondere Verhaltensregeln

- ❑ Empfehlungsverbot (§ 14 Z 1 WAG)
 - ❑ Verbot der Kursmanipulation (§ 14 Z 2 WAG)
 - ❑ Verbot des Ausnützens von Insiderwissen (§§ 48a ff BörseG)
-



Zivilrechtliche Haftung

Bei Verstoß gegen §§ 13 und 14 WAG:

- Schadenersatzpflicht
- auch bei leichter Fahrlässigkeit
- Haftungsausschluß bei leichter Fahrlässigkeit?

Lt. OGH wirksam bei fettgedruckter Klausel in AGB und als letzter Satz des Vertragstextes in unterfertigten Aufträgen



Weitere Pflichten

- ❑ Organisationspflichten (§ 16 WAG)
 - ❑ Regeln für persönliche Transaktionen der Mitarbeiter (§ 18 WAG)
 - ❑ Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 17 WAG)
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DDr. Angela Perschl

Rechtsanwältin

Wipplingerstraße 31/4

1010 Wien

Tel: 01/8902764

Fax: 01/8902764-15

E-mail: office@ra-perschl.at

Web: www.ra-perschl.at